



An den Präsidenten
des Niedersächsischen Landtags
-Landtagsverwaltung-
Postfach 44 07

30044 Hannover

Landesgeschäftsstelle:
Kurt-Schumacher-Straße 29
30159 Hannover

Telefon 0511/35 77 650
Telefax 0511/35 77 689
E-Mail mail@vbe-nds.de
Internet www.vbe-nds.de

Hannover, den 26.05.2008

Gesetz zur Neuordnung der beruflichen Grundbildung und zur Änderung anderer schulrechtlicher Bestimmungen

Stellungnahme des Verbandes Bildung und Erziehung zu dem Entwurf der Regierungsfractionen von CDU und FDP. Darin eingeschlossen ist die Kommentierung zu den Entwürfen der Landtagsfractionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

der Verband Bildung und Erziehung (VBE) nimmt wie folgt Stellung:

I Neuerrichtung von Gesamtschulen, §§ 12 und 106 und 183 neu

Der Verband stellt fest, dass dem staatlichen Schulwesen ein wesentlicher Anteil an der Vermittlung von Chancen auf dem Arbeitsmarkt und damit verbunden Lebenschancen zukommt. Vor diesem Hintergrund ist es unumgänglich, Bedingungen für Kinder und Jugendliche zu schaffen und ständig weiter zu entwickeln, die den Heranwachsenden gleiche Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen und die gesellschaftlichen Entwicklungsprozesse fördern. Der Staat und die sowohl intellektuell als auch wirtschaftlich starken Mitglieder der Gesellschaft haben in einem sozialen und demokratischen Gemeinwesen gemeinsam dafür Sorge zu tragen, dass Potentiale in allen Bereichen der Gesellschaft gefördert werden und auf diese Weise den Artikeln 2 und 3 des Grundgesetzes Rechnung getragen wird.

In einem föderalistischen Gemeinwesen wie der Bundesrepublik Deutschland mit sehr unterschiedlich strukturierten Einheiten ist eine für alle gemeinsam geltende gleiche Struktur staatlicher Einrichtungen schwer vorstellbar oder gar realisierbar. Ebenso ist jedoch eine sehr differenzierte Struktur mit zudem großen Unterschieden in den einzelnen Verwaltungseinheiten nicht als Ideal denkbar.

Der VBE begrüßt als Verband mit Mitgliedern in allen Schulformen des allgemein bildenden staatlichen und des privaten Schulwesens die geplante erweiterte Möglichkeit zur Einrichtung von Gesamtschulen. Der Verband sieht in dieser Maßnahme einen Schritt in Richtung eines regional angemessenen Schulsystems, das als Alternative zu einem vielgliedrigen Schulsystem oder einer für alle verpflichtenden Gesamtschule geeignet ist, Bildungsoptionen für den Einzelnen vorzuhalten und gleichzeitig die regionalen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Bereits in den siebziger Jahren des letzten Jahrhunderts stellt der VBE sein Modell der Zweigliedrigkeit des Sekundarbereiches I (Sekundarschule) vor, das in einigen Bundesländern – im Anschluss an eine vierjährige, besser sechsjährige gemeinsame Schulzeit - mit Erfolg umgesetzt wird. Die abnehmenden Sekundarstufen II, allgemein bildend oder berufs-bildend, bescheinigen den Sekundarschulen sowie den Gymnasien gute Erfolge.

In Kombination, Zweigliedrigkeit (Sekundarschule plus doppelqualifizierender beruflicher/allgemein bildender Oberstufe sowie achtjähriges Gymnasium) und da wo gewollt Gesamtschule, ist ein wünschenswertes Realisieren individueller Bildungsbedürfnisse ebenso denkbar wie eine erfolgreiche Entwicklung der Regionen unseres Gemeinwesens. Zudem bietet ein so gestaltetes allgemein bildendes Schulwesen hervorragende Möglichkeiten auf die demographischen Entwicklungen zu reagieren, ohne Angebote aus der Fläche zu entfernen. Dem Elternwillen kann Berücksichtigung geschenkt werden und die Gesellschaft hat die Möglichkeit, gleichermaßen gut aber unterschiedlich ausgebildeten Jugendlichen die Chance auf erfolgreiche Teilnahme am wirtschaftlichen und sozialen Leben zu eröffnen.

Der VBE fordert die politisch Handelnden auf, mit der Umsetzung einer so gestalteten Sekundarstufe I den Worten von der Qualitätssteigerung im Bildungssystem Taten folgen zu lassen und das Schulwesen endlich den Erfordernissen einer modernen postindustriellen Gesellschaft anzupassen, den Wettstreit um Schüler/innen zu beenden und den Gründungswettlauf um neue Gesamtschulen durch das Vorhalten kooperativer und integrativer Angebote zu vermeiden.

Die bei der Festschreibung des gegliederten Schulwesens gegebene Begründung, jede/r Schüler/in habe das Recht auf individuelle Förderung, die auch durch die Durchlässigkeit gewährleistet werde, hat sich in der Realität als nicht haltbar erwiesen. Es gilt ein deutliches Ungleichgewicht zwischen Aufstiegen und Abstiegen zu verzeichnen. Wenn individuelle Förderung und Durchlässigkeit nicht nur Schlagworte in der bildungspolitischen Auseinandersetzung bleiben sollen, dann kann die nur Kooperation von Schulformen die Alternative sein.

Ein nicht unwesentliches Argument für die Verschlankung des Angebotes in der Sekundarstufe I dürften die Einsparpotentiale sein. Sicher ist die einzelne Sekundarschule oder Gesamtschule teurer als die einzelne vergleichbar Hauptschule oder Realschule, in der Addition dürfte sich aber herausstellen, dass die geringere Zahl an vorzuhaltenden Sekundarschulen und Gesamtschulen die günstigere Alternative darstellen. Rechnet man den größeren Bildungserfolg dieser Systeme sowie die Folgen falscher Zuweisungen aufgrund unzutreffender Schullaufbahneempfehlungen dazu, wird sich herausstellen, Zweigliedrigkeit als Regel und Gesamtschule wo gewollt, sind sie dem gegliederten Schulwesen mit einer vierten Säule Gesamtschule deutlich überlegen

II Schulpflicht, §§ 64 und 184 (neu)

Der VBE begrüßt das Vorziehen der Schulpflicht, fordert jedoch eine gegenüber dem Regierungsentwurf weitergehende Regelung, die durch die in der Begründung zum Entwurf genannten Positionen gestärkt wird:

Der VBE fordert die Einschulung um ein Jahr vorzuziehen und somit die Einführung des 0. Schuljahres.

Begründung: Nachgewiesenermaßen sind Kinder in dieser Altersstufe „in hohem Maße aufnahme- und lernbereit“. „Die Chance einer besseren individuellen Förderung unabhängig von ihrem sozialen Hintergrund“ darf nicht ungenutzt bleiben.

Da bei der Senkung des Einschulungsalters um drei Monate von „geringen haushaltsmäßigen Auswirkungen ausgegangen werden“ kann, sind die Auswirkungen bei der erweiterten Maßnahme absehbar und im Zusammenwirken mit den Kommunen leistbar, zumal in den Kindertagesstätten entsprechende Mittel frei werden.

III Berufliche Grundbildung, §§ 5, 15, 16, 17, 56, 59, 60 und 61a

Der VBE begrüßt jegliche Maßnahme zur Verbesserung der Berufsreife, wenn sie dem Primat der Allgemeinbildung nicht entgegensteht. Insofern ist die Einführung der Berufseinstiegsklasse als Regelanangebot eine richtige Maßnahme.

Nicht deutlich beschrieben ist der Unterschied zwischen Berufsvorbereitungsjahr und Berufseinstiegsklasse. Welche Schüler/innen besuchen nach welcher Schullaufbahn welche der beiden Schulformen? Welche Berechtigungen werden mit dem erfolgreichen Besuch erworben? Führt der Besuch beider Schulformen und gegebenenfalls – aus Mangel an Ausbildungsplätzen - im Anschluss daran auch noch der Besuch einer Berufsfachschule nicht zu einer zu großen Distanz zum Berufseinstieg?

Auch die Aussage über die geplante Abschulung von der Berufseinstiegsklasse in das Berufsvorbereitungsjahr trägt nicht zur Klarheit bei, zeigt aber den falschen Gedanken der Trennung erneut deutlich. Dabei muss es in der deutschen Bildungspolitik mehr um Förderung als um Trennung gehen, ist doch am Beispiel der Hauptschule landauf landab für alle sichtbar geworden, dass durch die Trennung der Bildungswege in der Sekundarstufe Probleme nicht gelöst wurden, in keiner Schulform.

Der VBE bittet angesichts dieser Problematik und der vielen neuen Berufsbilder, für die es oft noch wenige Ausbildungsplätze gibt, folgende Überlegung in die Beratung und hoffentlich in die Beschlussfassung mit einzubeziehen: Die berufsbildenden Schulen werden in die Lage versetzt, ein erheblich erweitertes Angebot beruflicher Erstausbildung in Vollzeitform durchzuführen.

Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass

Abgänger aus der allgemein bildenden Schule, eventuell unter individuell gestaltetem Lernplan eine berufliche Ausbildung erhalten und dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, die ausbildenden Betriebe durch Praktikumszeiten im Verlauf dieser Ausbildung weniger belastet werden als durch einen Auszubildenden, der drei Jahre im Betrieb verbleibt und dass eine nicht unerhebliche Zahl von Ausgebildeten für die neuen Berufe kurzfristig zur Verfügung steht.

Die seit kurzen diskutierte Forderung nach dem ‚Hauptschulabschluss für alle‘ könnte so erweitert werden durch die Zusage einer ‚Berufsausbildung für alle‘.

Der nach § 60 Absatz 3 geforderte Nachweis der ‚persönlichen Zuverlässigkeit‘ dürfte zu Problemen bei der Umsetzung führen. So wünschenswert dieser Nachweis erscheint, so schwierig dürfte er zu erbringen sein. Einzige denkbare Lösung könnte der Nachweis durch das Erbringen eines polizeilichen Führungszeugnisses sein. Der VBE hält den Verwaltungsaufwand für nicht gerechtfertigt und schlägt an seiner Stelle vor, die Unschuldsvermutung zum Tragen kommen zu lassen. Zudem sollte man Heranwachsenden in dieser Altersstufe, außer bei vorherigen groben Verstößen, die Chance der Entwicklung nicht nehmen, zumal in dem angesprochenen Berufsfeld ein erheblicher Bedarf an Arbeitskräften besteht. Dieser Mangel darf nicht zu einem Qualitätsverzicht bei den Bewerbern führen, allerdings auch nicht zum Ausschluss aufgrund von Vermutungen oder auch vorgerichtlichen Verfehlungen.

Der VBE erkennt an, dass es den Wunsch einiger Schulen geben kann, sich einiger Schüler zu entledigen. Dieser Wunsch darf aber nicht umgesetzt werden können, zumindest nicht, ohne den Betroffenen eine realistische Alternative auf dem Weg zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu eröffnen. Insofern ist das verordnete Ende der Schulpflicht für Schulpflichtige zurückzuweisen. Dies gilt auch für die mögliche Beendigung der Schulpflicht nach dem Absolvieren des Grundwehr- oder Zivildienstes.

Auch die als Ergänzung des Gesetzes um den § 61a zur Beendigung des Schulverhältnisses sollte überdacht werden, führt sie doch bei Umsetzung zu einer noch größeren Distanz junger Menschen zu einem heute und noch mehr in Zukunft unverzichtbaren schulischen oder beruflichen Abschluss. Damit verbunden wäre in der Konsequenz der soziale Abstieg mit seinen für die ganze Gesellschaft zwangs-läufigen aber unerwünschten Konsequenzen. Das jedoch kann nicht Ziel nieder-sächsischer Bildungspolitik sein.

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Gitta Franke-Zöllmer
Landesvorsitzende